



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Film im öffentlichen Recht**

**Beuss, Werner**

**Berlin, 1932**

Lfd. Nr. 143 Vorführerprüfstellen und Prüfungsgrundsätze (26.10.22).

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

können mit Genehmigung der Landeszentralbehörde von der Nachprüfung befreit werden.

\*

143

## Preußischer Ausführungs-Erlaß

Vf. d. Mdl. v. 26. 10. 1922 — II N 1076,  
betr. Vorführerprüfstellen für Lichtspielvorführer.

(MBliV. S. 1043.)

Die Prüfung der Frage, unter welchen Bedingungen die Zulassung zum Beruf eines Vorführers in einem Lichtspieltheater von der Ablegung einer Prüfung abhängig zu machen sei, ist nunmehr zum Abschluß gelangt. Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern teile ich in der Anlage die Grundsätze mit, welche fortan für die Prüfung von Lichtspielvorführern gelten sollen. Auf Grund dieser Richtlinien sind nunmehr in sämtlichen Provinzen entsprechende Polizeiverordnungen zu erlassen. Vorführerprüfstellen werden in folgenden Städten errichtet: in Köln für die Rheinprovinz, in Dortmund für Westfalen, in Kiel für Schleswig-Holstein, in Frankfurt a. M. für Hessen-Nassau und für die Hohenzollernschen Lande; im übrigen in den Provinzialhauptstädten, in Berlin zugleich für die Provinz Brandenburg und die Grenzmark Posen-Westpreußen. Vor Erteilung der in § 3 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 vorgesehenen Befreiungen ist meine Zustimmung einzuholen [vgl. lfd. Nr. 148, 153, 154 u. 155].

Ich ersuche um Übersendung je eines Abdruckes der zu erlassenden Polizeiverordnungen binnen sechs Wochen.

An die Oberpräsidenten.

Anlage.

### Grundsätze für die Prüfung von Lichtspielvorführern.

#### § 1. Vorführerprüfstellen.

Für die Prüfung von Lichtbildvorführern werden in den hierzu bestimmten Städten Vorführer-Prüfstellen errichtet.

Sie setzen sich zusammen aus:

- a) einem beamteten sachverständigen Vorsitzenden,
- b) einem Beamten der Berufsfeuerwehr,
- c) einem geprüften, von dem Verbands der Berufsgenossen vorzuschlagenden Lichtspielvorführer.

Die Ernennung der Mitglieder der Vorführer-Prüfstellen erfolgt durch die örtlich zuständigen Regierungspräsidenten, in Berlin durch den Polizeipräsidenten, denen die Aufsicht über die Vorführer-Prüfstellen zusteht.

#### § 2. Zulassung.

Zur Prüfung sind nur körperlich und geistig geeignete Personen zuzulassen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben [vgl. lfd. Nr. 148 u. 153].

282



### § 3. Anmeldung und Vorbildung.

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers bei der Vorführer-Prüfstelle, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat [vgl. lfd. Nr. 157].

Dem Antrage sind beizufügen:

- a) eine Altersbescheinigung (Geburtsurkunde, Familienstammbuch),
- b) ein kreisärztliches Zeugnis zum Nachweis der im § 2 geforderten Eignung [vgl. lfd. Nr. 145].
- c) das von einem geprüften Vorführer ausgestellte und behördlich beglaubigte Zeugnis über eine mindestens sechsmonatige Bedienung eines Vorführungsapparates in einem öffentlichen Lichtspieltheater unter Aufsicht eines geprüften Vorführers: diese Tätigkeit muß innerhalb des letzten Jahres vor Einreichung des Auftrages stattgefunden haben [vgl. lfd. Nr. 146].
- d) ein unaufgezogenes Lichtbild des Bewerbers,
- e) der Nachweis über die Einzahlung der Prüfgebühr.

Von der Beibringung des zu c) bezeichneten Zeugnisses kann Befreiung erteilt werden, wenn der Bewerber den erfolgreichen Besuch einer besonderen, in Fachkreisen anerkannten Fachschule für Lichtbildvorführer nachweist [vgl. lfd. Nr. 148].

### § 4. Gegenstand der Prüfung.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

- a) Allgemeine Kenntnis der im Betriebe der Lichtspieltheater Verwendung findenden elektrischen Anlagen, ihres Zweckes und ihrer Bedienung. Insbesondere muß der Prüfling mit der Herstellung der einschlägigen Schaltungen und den Maßnahmen zur Beseitigung von Betriebsstörungen in der elektrischen Anlage völlig vertraut sein.
- b) Eingehende Kenntnis des Baues und der Bedienung von mindestens drei der gebräuchlichsten Arten von Bildwerfern [vgl. lfd. Nr. 149].
- c) Kenntnis der besonderen Eigenschaften des Bildstreifens und seiner Behandlung.
- d) Völliges Vertrautsein mit den feuerpolizeilichen Vorschriften, den polizeilichen Betriebsbedingungen, sowie den wichtigsten Bestimmungen des Reichslichtspielgesetzes und den Obliegenheiten des Vorführers beim Ausbruch eines Brandes in den Räumen eines Lichtspieltheaters.

Es dürfen gleichzeitig nicht mehr als drei Bewerber geprüft werden. Über den Gang der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

### § 5. Prüfung

hinsichtlich besonderer Lichtarten.

Die Prüfung in der Bedienung von Anlagen, bei denen nicht elektrisches Licht verwendet wird, geschieht nur auf besonderen Antrag. In diesem Falle muß das nach § 3 c vorzulegende Zeugnis den Nachweis erbringen, daß von den sechs Monaten der Ausbildung mindestens drei Wochen auf die besondere Lichtart unter Anleitung eines hierfür geprüften Vorführers verwendet worden sind. Die Prüfung erstreckt sich auf die allgemeine Kenntnis der für die Erzeugung der betreffenden Lichtart erforderlichen Einrichtungen und



ihrer Bedienung. In dem Zeugnis ist zu bemerken, auf welche Lichtarten sich die Prüfung erstreckt hat.

Wer nach erfolgter Ablegung einer Prüfung eine Ergänzungsprüfung in einer anderen Lichtart nachholen will, bedarf zur Anmeldung nur des Nachweises der dreiwöchigen Sonderausbildung. Das Zeugnis ist nach bestandener Prüfung entsprechend zu ergänzen.

#### § 6. Ergebnis der Prüfung.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Bewerber auf allen der im § 4 bezeichneten Gebiete ausreichende Kenntnisse aufweist.

Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis unter Beifügung eines Stempelabdrucks nach dem am Schlusse angegebenen Muster erteilt. Das Zeugnis hat auf Grund der vom Reichsminister des Innern aufgestellten Richtlinien für das ganze Reichsgebiet Gültigkeit [vgl. *lfd. Nr. 142, 147 u. 152*].

#### § 7. Wiederholung der Prüfung.

Führt die Prüfung zu keinem befriedigenden Ergebnis, so darf sie erst nach einer erneuten Ausbildung, über die gleichfalls eine Bestätigung mit amtlich beglaubigter Unterschrift beizubringen ist, wiederholt werden. Die Dauer der erneuten Ausbildung wird von der Vorführer-Prüfstelle bei Feststellung des Prüfergebnisses festgesetzt; sie muß mindestens vier Wochen betragen. Dem Antrag auf Wiederholung sind die nach § 3 geforderten Anlagen erneut beizufügen.

Weitere Wiederholungen der Prüfung sind nur mit Zustimmung des Regierungspräsidenten (Polizeipräsidenten in Berlin) zulässig. Die Zustimmung ist durch Vermittlung der Vorführer-Prüfstelle einzuholen [vgl. *lfd. Nr. 157*].

#### § 8. Entziehung des Zeugnisses [vgl. *lfd. Nr. 151*].

Bei wiederholten groben Verstößen gegen die polizeilichen Vorschriften für Lichtspieltheater sowie bei sonst bewiesener Unzuverlässigkeit oder bei eintretender körperlicher oder geistiger Untauglichkeit kann das Zeugnis auf Antrag der Polizeibehörde durch die Vorführer-Prüfstelle entzogen werden.

Jede, von einer Vorführer-Prüfstelle ausgesprochene Entziehung eines Zeugnisses ist dem Regierungspräsidenten (Polizeipräsidenten in Berlin) mitzuteilen. Dieser hat die Entziehung im Zentralpolizeiblatt zu veröffentlichen und dem Minister des Innern über jeden Fall der Entziehung zu berichten.

Eine Wiedererteilung des Zeugnisses ist nur mit Zustimmung des Regierungspräsidenten (Polizeipräsidenten in Berlin) zulässig; sie darf jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres erfolgen.

#### § 9. Zweitausfertigung von Zeugnissen.

Zweitausfertigung von Zeugnissen dürfen nur mit polizeilicher Zustimmung erteilt werden. Vor der Ausstellung hat die Ungültigkeitserklärung des Ursprungszeugnisses zu erfolgen [vgl. *lfd. Nr. 150 u. 156*].

#### § 10. Prüfgebühr.

Für die Prüfung ist eine Gebühr von 300 Mark zu entrichten [vgl. *lfd. Nr. 26*].



Bei Wiederholungen der Prüfungen ist die Gebühr nochmals voll zu entrichten. Bei einer Zusatzprüfung gemäß § 5 kommt nur die Hälfte der in Abs. 1 bezeichneten Gebühr zum Ansatz.

Den Behörden, bei denen die Vorführer-Prüfstellen errichtet sind, bleibt es überlassen, die Mitglieder dieser Prüfstellen aus den vereinnahmten Gebühren angemessen zu entschädigen [vgl. lfd. Nr. 158 u. 160].

#### § 11. Übergangsbestimmungen.

Vorstehende Grundsätze treten sofort in Kraft.

Personen, die nachweislich vor Erlass dieser Verordnung an öffentlichen Lichtspielvorführungen als Vorführer tätig gewesen sind, wird zur Ablegung der Prüfung eine Frist von einem Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung gewährt. Vorführer, die sich bereits im Besitze eines vom Polizeipräsidenten in Berlin ausgestellten Vorführerzeugnisses befinden, sind von der Nachprüfung befreit [vgl. lfd. Nr. 146].

In besonderen Fällen kann Befreiung von der Nachprüfung erteilt werden [vgl. lfd. Nr. 148].

\*

#### Verrechnung der Prüfungsgebühr für Lichtspielvorführer.

Vf. d. Mdl. v. 12. 2. 1924 — II N 82.

(MBliV. S. 179.)

Aus Anlaß des Einzelfalles weise ich darauf hin, daß durch § 10 Abs. 3 der mit Vf. v. 26. 10. 1922 — II N 1076 (MBliV. S. 1043) mitgeteilten Grundsätze für die Prüfung von Lichtspielvorführern an der Vorschrift des § 15 des Staatshaushaltsges. v. 11. 5. 1898 (GS. S. 77) nichts geändert wird. Die aufkommenden Prüfungsgebühren sind also ungekürzt bei den ordentlichen Einnahmen des Kap. 31 und die erforderlichen Ausgaben bei den ordentlichen Ausgaben des Kap. 92 im Haushalt für die innere Verwaltung zu verrechnen.

An die Ober- u. Reg.-Präs., den Pol.-Präs. hier.

\*

#### Prüfung von Lichtspielvorführern. (Abänderung der Grundsätze.)

Vf. d. Mdl. v. 28. 2. 1924 — II F 3537.

(MBliV. S. 225.)

1. (Überholt.)

2. Von der Beibringung des zum Nachweise der körperlichen und geistigen Eignung nach § 3 Abs. 2b der Grundsätze für die Prüfung von Lichtspielvorführern (MBliV. 1922 S. 1043) erforderlichen kreisärztlichen Zeugnisses kann von der Vorführer-Prüfstelle bei denjenigen Vorführern abgesehen werden, die nachweisen, daß sie innerhalb der letzten 5 Jahre insgesamt 3 Jahre lang Vorführungsapparate in Lichtspieltheatern selbstständig bedient haben.

Ich ersuche, sämtliche Prüfstellen mit entsprechender Weisung zu versehen.

\*

144

145